

## **Ergänzende Bestimmungen der e.wa riss GmbH & Co. KG (Gültig ab 1. Februar 2022)**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

### **1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV**

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen werden jeweils zum ersten Werktag des Folgemonats fällig. Fällige Beträge sind so zu entrichten, dass keine zusätzlichen Kosten für die e.wa riss entstehen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der e.wa riss. Die e.wa riss berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten Kostenpauschalen (dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale):

- |  |   |
|--|---|
| a) für eine schriftliche Zahlungserinnerung:   | <b>ohne Kostenberechnung</b>                          |
| b) für eine schriftliche Mahnung:  | <b>2,00 € (netto)*</b>                                |
| c) für jeden Einsatz eines Beauftragten der e.wa riss während der üblichen Arbeitszeit   |   |
| • aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung: | <b>36,00 € (netto)*</b>                               |
| • zum Einzug einer Forderung:  | <b>36,00 € (netto)*</b>                               |
| • zur Unterbrechung der Versorgung:  | <b>36,00 € (netto)*</b>                               |
| • zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung:     | <b>36,00 € (netto) / 42,84 € (brutto)<sup>1</sup></b> |

\* Die gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

<sup>1</sup> Die gerundeten Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

d) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden **nach Aufwand**.

e) Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### **2. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

### **3. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)**

- Der Stromverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungsjahres, wird nach Maßgabe des § 40 c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlussrechnung erstellt. Die Rechnungen werden von der e.wa riss in elektronischer Form oder in Papierform erstellt.
- Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen erhoben, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.
- Auf Wunsch des Kunden rechnet die e.wa riss den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Die e.wa riss berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung einen Betrag von netto 12,00 € je Rechnung bzw. 14,28 € brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer. Erhält der Kunde die Rechnungen in elektronischer Form, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch des Kunden einmal jährlich zusätzlich in Papierform.
- Auf Wunsch des Kunden werden ihm und einem von ihm benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie zur Verfügung gestellt.

### **4. Kündigung (§ 20 StromGVV)**

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens Angaben enthalten über Kundennummer, Zählernummer und Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.